



Zeltlager Amelsbüren e. V., Zum Häpper 7, 48163 Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

z. Hd. Frau Weber-Neander
Hafenstraße 30
48153 Münster

Münster, 20.11.2025

Willenserklärung zur Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Hiermit erklären wir, der Verein **Zeltlager Amelsbüren e. V.**, unseren ausdrücklichen Willen, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt zu werden.

Wir bestätigen, dass unser Verein dauerhaft und planmäßig auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und die Gewähr dafür bietet, dass die Grundsätze des Grundgesetzes eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frederik Winkelhaus

Vorsitzender Zeltlager Amelsbüren e. V.

Münster, den 20.11.2025

Antragsteller: Zeltlager Amelsbüren e.V.

Gründung des Vereins: 03.05.2024

Eintragung ins Vereinsregister: 13.06.2024

Gemeinnützigkeit: anerkannt durch das Finanzamt Münster Außenstadt (Steuernummer 336/5827/9627)

Zeltlager Amelsbüren e. V.

www.zeltlager-amelsbueren.de
amels.zeltlager@gmail.com
Steuernummer 336/5827/9627
Vereinsregister Münster, VR 6292

Vorstand:

Frederik Winkelhaus
Tilo Gadau
Sven Hülskötter
Lars Janning



Satzung

Satzung des Zeltlager Amelsbüren e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zeltlager Amelsbüren“. Er ist mit der Nummer VR 6292 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung verwirklicht, vor allem durch die jährliche Veranstaltung eines Zeltlagers für Kinder und Jugendliche.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, diese dienen der Erstattung von Aufwendungen oder der Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform (z. B. WhatsApp oder E-Mail) zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.



Satzung

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kennt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an der Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten, insbesondere des jährlichen Zeltlagers, sowie am gemeinschaftlichen Dialog und Abstimmungen in der WhatsApp Gruppe. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht und dürfen am Zeltlager teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne zur aktiven Mitarbeit verpflichtet zu sein. a) Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind kein Mitglied der WhatsApp Gruppe. b) Passive Mitglieder dürfen an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, für welche sie sich beim Vorstand anmelden müssen. Je nach Veranstaltung ist ein angemessener Unkostenbeitrag zu entrichten. c) Eine Teilnahme am Zeltlager ist nicht möglich. d) Informationen über Vereinsveranstaltungen werden über die WhatsApp Gruppe bekanntgegeben. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf gesonderte Benachrichtigung.

§ 5 Wechsel der Art der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die die Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, wechseln mit sofortiger Wirkung in die passive Mitgliedschaft.
- (2) Der Wechsel wird durch den Vorstand festgestellt und dem Mitglied in Textform mitgeteilt.
- (3) Eine Rückkehr in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, sobald die Voraussetzungen wieder erfüllt sind; dies ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt mit der Austrittserklärung fristlos.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder c) nicht ausreichend zur Entwicklung des Vereins beigetragen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und zudem gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu leisten.



Satzung

§ 8 Die Lagerordnung

- (1) Die Lagerordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und regelt organisatorische und finanzielle Aspekte des Vereinsbetriebs, insbesondere des Zeltlagers.
- (2) Die Lagerordnung ist für alle aktiven Mitglieder verbindlich und wird als ergänzender Bestandteil der Satzung behandelt.
- (3) Änderungen der Lagerordnung können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Zusätzliche Beiträge, Umlagen oder Kosten, die im Rahmen der Lagerordnung geregelt werden, sind ebenfalls von den aktiven Mitgliedern zu tragen, sofern diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
- (4) Die Lagerordnung kann spezifische Regelungen zu Beiträgen oder finanziellen Verpflichtungen für Aktivitäten, wie das Zeltlager, enthalten, die für alle teilnehmenden Mitglieder verbindlich sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Verein kann den aktiven Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich am tatsächlichen Aufwand und kann von der Mitgliederversammlung in der Lagerordnung geregelt werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung muss im Einklang mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben stehen und darf den Rahmen der steuerrechtlichen Ehrenamtszuschüsse (§ 3 Nr. 26a EStG) nicht überschreiten, sofern keine individuelle Kostenabrechnung erfolgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Aufwandsentschädigung und kann diese in der Lagerordnung näher regeln.
- (5) Jede Auszahlung von Aufwandsentschädigungen ist schriftlich zu dokumentieren und den Mitgliedern auf Anfrage offenzulegen.

§ 11 Organe des Vereins, Online-Teilnahme und Beschlussfassung

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe tagen entweder real oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist.
- (3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der (real oder virtuell) gültigen abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



Satzung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ein bis drei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Sie haben zusätzlich Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) die Durchsetzung der Einhaltung der diese Satzung ergänzenden Lagerordnung.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreter.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Für die Online-Teilnahme an Vorstandssitzungen ist es erforderlich, dass (a) die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt, (b) die Einladung zur Vorstandssitzung die entsprechenden Online-Zugangsdaten enthält und (c) die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder des Vorstands zweifelsfrei erfolgen kann. Soweit die Identifikation der Mitglieder des Vorstands über zuvor versandte Legitimationsdaten erfolgt, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.



Satzung

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung und der Lagerordnung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder (real oder virtuell) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der gültigen abgegebenen Stimmen.

(4) § 15 Abs. 3 gilt für die Online-Teilnahme an Mitgliederversammlungen entsprechend.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



§19 Datenschutz und Bildnutzung im Verein

(1) Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die erhobenen Daten umfassen insbesondere: a) Vor- und Nachname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Geburtsdatum, b) Kontoverbindung zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen, c) Daten zur Mitgliedschaft wie Eintrittsdatum und Mitgliedsnummer, d) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (z. B. Zeltlager, Leiterrunden oder andere vereinsinterne Aktivitäten) erstellt werden.

(2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Erfüllung der Satzungszwecke und zur Kommunikation innerhalb des Vereins verwendet.

(3) Die Mitglieder willigen mit ihrem Beitritt in die Erstellung und Nutzung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und deren Verwendung für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ein. Dies umfasst insbesondere die Nutzung:

- in Vereinsberichten und Präsentationen,
- auf der vereinseigenen Website,
- auf Social Media Plattformen (z. B. Facebook, Instagram, TikTok)

Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei einem Widerruf wird der Verein sicherstellen, dass betroffene Personen auf Aufnahmen unkenntlich gemacht oder die Aufnahmen nicht verwendet werden. Im Moment des Widerrufs akzeptiert das Mitglied den Ausschluss aus dem Zeltlager.

(4) Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald ihre Speicherung für Vereinszwecke nicht mehr erforderlich ist, gesetzliche Aufbewahrungspflichten erfüllt sind oder ein Mitglied dies nach Beendigung der Mitgliedschaft ausdrücklich wünscht. Finanzdaten (wie Kontoverbindungen) werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der gespeicherten Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vereinsregister des Amtsgerichts Münster	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 17.11.2025 16:07	Nummer des Vereins: VR 6292
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Name:

Zeltlager Amelsbüren e. V.

b) Sitz:

Münster

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

stellvertretender Vorsitzender: Gadau, Tilo, Münster, *10.05.2000
stellvertretender Vorsitzender: Hülskötter, Sven, Münster, *27.09.1991
Schatzmeister: Janning, Lars Ludger, Münster, *28.04.1999
Vorsitzender: Winkelhaus, Frederik, Münster, *29.06.1998

4. a) Satzung:

eingetragener Verein
Satzung vom 03.05.2024
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.09.2025

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

30.10.2025

Herrn
Frederik Winkelhaus
Böttcherstr. 63
48165 Münster

Bescheid
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungs-
mäßigen Voraussetzungen nach
nach § 60a Abs. 1 AO

als Empfangsbevollmächtigter für Zeltlager Amelsbüren, Zum Häpper 7, 48163 Münster

Feststellung

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung
☐ der vorgenannten Körperschaft ☒ der Körperschaft

Zeltlager Amelsbüren
(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 03.05.2024 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar

☐ mildtätige Zwecke ☐ kirchliche Zwecke

☒ folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)	
_____	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
_____	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
_____	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)	

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

☒ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

☐ Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.



Finanzverwaltung NRW Postfach 6129, 48136 Münster

17 3C5D AF70 9A A002 20EB
DV 11.25 0,95 Deutsche Post



*2474*0008718*13*5999*K2007*

Telefonischer Kontakt

0251 9729-0

Herrn
Frederik Winkelhaus
Böttcherstr. 63
48165 Münster

Steuernummer / Aktenzeichen
336/5827/9627 VBZ 40

Datum
12.11.2025

als Empfangsbevollmächtigter für Zeltlager Amelsbüren e.V., Zum Häpper 7, 48163 Münster

Bescheid nach § 60a AO

Gesonderte Feststellung über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO und Aufhebung der vorangegangenen gesonderten Feststellung nach § 60a Absatz 4 AO

☐ Für die vorgenannte Körperschaft

☒ Für die Körperschaft

Zeltlager Amelsbüren e.V.

(Bezeichnung der Körperschaft)

wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO für die Satzung in der Fassung vom 20.09.2025 nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt. Gleichzeitig wird der vorangegangene Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom 15.05.2024 nach § 60a Abs. 4 AO mit Wirkung ab dem 12.12.2025 aufgehoben.

Begründung und Nebenbestimmung

Die vorgenannte Körperschaft hat die gemeinnützigkeitsrechtlich relevanten Bestimmungen ihrer Satzung geändert. Wegen der Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse ist der ursprüngliche Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 4 AO aufzuheben. Da die Satzung in ihrer neuen Fassung die Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält, ist für diese eine erneute Feststellung über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO durchzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 46
48153 Münster
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0251 9729-0
Telefax
0800 10092675336
Telefax Ausland
0049 251 9729-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Konto
BBk eh Dortmund -alt-
Kontoinhaber:
Finanzamt Münster-Außenstadt
IBAN DE59 4400 0000 0040 0015 01
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 5 bis Haltestelle "Friedrich-Ebert-Platz"

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Absatz 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Absatz 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Absatz 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

☐ Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01.01.20 zur Anwendung kommen.

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zu steuerbegünstigten Zwecken, zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und/oder zum Kapitalertragsteuerabzug

Hinsichtlich

☒ der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug

☒ den steuerbegünstigten Zwecken

☒ der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht bis zum Ablauf des vierten Tages nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup Amelsbüren

Pfarrei St. Clemens, Christine Lucas, Patronatsstraße 2, 48165 Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Abteilung Jugendförderung
Stadt Münster
Hafenstraße 30
48153 Münster



ST. CLEMENS
Hiltrup Amelsbüren

Münster, 09. Juli 2025

Bestätigung über langjährige Durchführung von Jugendhilfeangeboten im Rahmen des Zeltlagers Amelsbüren

Hiermit bestätigen wir als Träger unserer ehemaligen Organisationseinheit „Zeltlager Amelsbüren“ innerhalb unserer Kirchengemeinde, dass diese Ferienfreizeit seit mehr als 50 Jahren regelmäßig und zuverlässig als Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung, in Form eines Zeltlagers mit entsprechenden regelmäßigen Vor- und Nachtreffen, durchgeführt wurde.

Das Lager wurde jährlich mit etwa 60 teilnehmenden Kindern im Alter von ca. 9 bis 15 Jahren und rund 20 ehrenamtlich tätigen Leitern durchgeführt. Die gesamte Organisation und Durchführung der Maßnahme lag über Jahrzehnte hinweg in der Verantwortung einer festen Leiterrunde, die die pädagogische Planung, Durchführung, Nachbereitung und Präventionsarbeit selbstständig übernommen hat. Diese Leiterrunde bildet heute den Kern des neuen gemeinnützigen Vereins Zeltlager Amelsbüren e.V., der im Jahr 2024 gegründet und offiziell ins Vereinsregister eingetragen wurde.

Wir als ehemaliger Träger dieser Organisationseinheit hatten bei unserer Rolle als Aufsichts- und Kontrollorgan keine pädagogischen oder sonstigen Beanstandungen.

Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Neugründung der Maßnahme, sondern um eine formale Umstrukturierung mit Übergang der Verantwortung auf eine eigenständige Körperschaft.

Wir sprechen dem Zeltlager und seiner Leiterrunde unser volles Vertrauen aus und bestätigen, dass seit weit mehr als den für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erforderlichen drei Jahren eine kontinuierliche, planmäßige und qualifizierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geleistet wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Kath. Kirchengemeinde St. Clemens
Hiltrup Amelsbüren
Patronatsstraße 2
48165 Münster
02501 9103010
Marco Freye stclemens-hiltrup@bistum-muenster.de

Verwaltungsleitung der Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup Amelsbüren



Präventions- und Schutzkonzept

Vorwort

Das Zeltlager Amelsbüren e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der jährlich ein zweiwöchiges Ferienlager für Kinder und Jugendliche im Alter von etwa 9 bis 15 Jahren durchführt. Während dieser Zeit stehen das Wohl, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung der teilnehmenden Kinder im Mittelpunkt.

Der Kontakt zu den Kindern besteht, abgesehen vom Kindernachmittag, über einen Zeitraum von zwei Wochen während des Zeltlagers. In dieser Zeit können wir keine erzieherische Arbeit leisten, die den familiären oder schulischen Rahmen ersetzt. Wir bieten jedoch einen verlässlichen, respektvollen und sicheren Rahmen, in dem Kinder wertvolle soziale Erfahrungen machen. Trotz der begrenzten Aufsicht in einzelnen Situationen, etwa in Zelten oder bei freiem Spiel, achten wir auf einen respektvollen Umgang in unserer großen Zeltlagergemeinschaft und greifen bei Grenzverletzungen oder auffälligem Verhalten konsequent ein.

Unser Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder sich sicher, respektiert und wohl fühlen können. Dazu gehört, dass wir jede Form von Gewalt, körperlich, psychisch, verbal oder sexualisiert, entschieden ablehnen und aktiv vorbeugen.

Dieses Schutzkonzept soll unsere Haltung, unsere Maßnahmen und unsere Verhaltensregeln klar festhalten und allen Leitern Orientierung geben. Es versteht sich als praktischer Leitfaden, der regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

1. Haltung und Grundverständnis

Unsere Arbeit im Zeltlager beruht auf gegenseitigem Respekt, Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein. Jedes Kind hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Grenzüberschreitungen, ob bewusst oder unbewusst, werden bei uns nicht geduldet.

Wir sehen Prävention nicht als Kontrolle, sondern als Teil unserer gemeinsamen Verantwortung. Dazu gehören:

- Ein achtsamer Umgang miteinander
- Offene Kommunikation im Team
- Klare Strukturen und Zuständigkeiten
- Konsequentes Handeln bei Verdachtsfällen

2. Verantwortung des Vereins

Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass im Zeltlager Amelsbüren e. V. ausschließlich Personen tätig sind, die für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

Dazu gehören folgende verbindliche Maßnahmen:



Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

Jeder Leiter muss zu Beginn seiner Mitgliedschaft im Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein und ist alle fünf Jahre zu erneuern. Die Einsichtnahme erfolgt durch den Vorstand. Dabei wird das Datum der Einsicht dokumentiert. Das Führungszeugnis selbst wird nicht gespeichert, sondern nach Einsicht vernichtet bzw. an die betreffende Person zurückgegeben.

Präventionsschulungen

Ein Großteil unserer Leiter hat bereits an einer Präventionsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt teilgenommen. Neue Leiter sollen diese Schulung nach Möglichkeit innerhalb von zwölf Monaten absolvieren. Die Teilnahme wird vom Vorstand überprüft und dokumentiert. Zur Auffrischung und Sensibilisierung streben wir einen Schulungsturnus von etwa drei Jahren an.

Erstgespräch und Verpflichtungserklärung

Neue Leiter werden vor ihrer ersten Teilnahme am Zeltlager über das Schutzkonzept informiert und unterzeichnen eine Verpflichtung, die Regeln und Werte des Vereins einzuhalten.

3. Nähe und Distanz

Im Lageralltag entsteht zwangsläufig Nähe. Sie ist Teil der pädagogischen Arbeit. Dennoch achten wir auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.

Grundsätze:

- Körperkontakt ist nur in angemessener, freiwilliger und kindgerechter Form erlaubt.
- Leiter achten auf nonverbale Signale und respektieren persönliche Grenzen.
- Leiter betreten die Zelte der Kinder nur in Ausnahmefällen und vermeiden unangekündigte Besuche
- Übernachtungen in privaten Räumen von Leitern sind ausgeschlossen.

Achtsamkeit, Transparenz und gegenseitige Rücksichtnahme sind oberstes Gebot.

4. Sprache und Kommunikation

Sprache prägt das Miteinander. Deshalb achten wir auf einen respektvollen Umgangston und dulden keine herabwürdigenden, diskriminierenden oder sexualisierten Bemerkungen.

Leiter sprechen Kinder grundsätzlich mit ihrem Vornamen an und verzichten auf Spitznamen oder Bemerkungen, die missverstanden werden könnten.

Abwertende Sprache, Ironie oder Bloßstellung werden im Team thematisiert und unterbunden.

5. Umgang mit digitalen Medien

Die Nutzung von Handys oder sozialen Medien ist für Kinder im Lager nicht vorgesehen. Kinder sollen die gemeinsame Zeit bewusst offline erleben. Zu geeigneten Zeiten können sie über die Telefone des Zeltleiters Kontakt zu ihren Eltern aufnehmen.



Während des Zeltlagers werden Foto- und Videoaufnahmen für den Lagerfilm sowie für die Familien durch das Leitungsteam erstellt. In Einzelfällen dürfen auch ausgewählte ältere Teilnehmer unter Aufsicht und nach Absprache Aufnahmen mit Lagergeräten (z.B. GoPro, Lagerhandy) machen. Alle Aufnahmen werden im Nachgang vom Leitungsteam geprüft und verantwortungsvoll verwendet.

Aufgrund des Handyverbots für Kinder erlauben wir die Mitnahme einer kleinen Digitalkamera für private Erinnerungsfotos. Diese Aufnahmen dienen ausschließlich dem persönlichen Gebrauch und dürfen nicht über soziale Medien verbreitet werden.

Das Leitungsteam achtet auf einen respektvollen Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen und verhindert durch klare Regeln jede Form von Bloßstellung, Cybermobbing oder digitalen Grenzverletzungen.

6. Verhalten auf Freizeiten

Freizeiten sind intensive Gemeinschaftserlebnisse. Damit sie sicher bleiben, gelten folgende Regeln:

- Schlafplätze von Leitern und Kindern sind getrennt.
- In der Regel betreut ein Team aus weiblichen und männlichen Leitern eine Zeltgruppe, mindestens jedoch ein Leiter des gleichen Geschlechts wie die Kinder der Zeltgruppe
- Leiter vermeiden Situationen, in denen sie allein mit einem Kind in einem geschlossenen Raum sind.
- In medizinischen oder pflegerischen Situationen (z. B. Wundversorgung) gilt: so viel Schutz der Intimsphäre wie möglich, so viel Unterstützung wie nötig.

7. Umgang mit Geschenken und Strafen

Geschenke dürfen keine Ungleichbehandlung erzeugen.

Lob und Anerkennung erfolgen durch Worte und gemeinsame Erlebnisse, nicht durch materielle Dinge.

Bei Regelverstößen gilt: Wir setzen auf Gespräche, Reflexion und klare, nachvollziehbare Konsequenzen. Körperliche oder psychische Bestrafungen sind grundsätzlich untersagt.

8. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt gilt:

1. Ruhe bewahren – kein vorschnelles Handeln.
2. Beobachtungen dokumentieren.
3. Einen Leiter des Awareness Teams hinzuziehen
4. Externe Beratung einholen (z. B. Fachstelle für Prävention Münster).
5. Krisenteam bilden – bestehend aus mind. drei Personen.
6. Kommunikation nach außen nur durch das Krisenteam.

Alle Schritte werden dokumentiert, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.



9. Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Wir möchten Kinder stark machen. Sie sollen wissen, dass sie:

- jederzeit in angemessenem Ausmaß Nein sagen dürfen,
- ihre Meinung gehört wird,
- sich bei Sorgen jederzeit an Leiter wenden können.

Unsere Spiel- und Gruppenstrukturen fördern Mitbestimmung und Partizipation.

10. Verpflichtungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich das Präventions- und Schutzkonzept des Zeltlager Amelsbüren e. V. anerkenne und mich zur Umsetzung der genannten Regeln verpflichte.

Ort, Datum: _____

Name, Vorname: _____

Unterschrift: _____



Leistungen und Angebote im Bereich der Jugendhilfe

Grundlagen & Entwicklung

Das Zeltlager Amelsbüren ist ein gemeinnütziger Träger der außerschulischen Jugendbildung mit einer über 50-jährigen Tradition in der Durchführung von Ferienfreizeiten. Bis 2024 war das Zeltlager Amelsbüren Teil der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens. Seit 2025 wird es von einem eigenständigen, gemeinnützigen Verein in identischer Form fortgeführt. Die Maßnahme selbst bleibt in ihrer Struktur, Durchführung und Zielgruppe unverändert. Es handelt sich ausschließlich um eine formale Verselbstständigung unter Wahrung der vollständigen personellen, inhaltlichen und materiellen Kontinuität. Alle bewährten internen Strukturen bleiben erhalten und wurden im Rahmen der Gründung sogar noch einmal gezielt verbessert. So wurden für die administrativen Aufgaben des Vereins sechs Teams gegründet, um schwerpunktmäßig die anfallenden Aufgaben des Vereinslebens & Zeltlager-Vorbereitung zu bewältigen. So gewährleisten wir nachhaltig das ehrenamtliche Engagement vieler und stellen sicher, dass das Fortbestehen des Zeltlagers nicht allein vom Engagement einzelner, weniger Personen abhängt.

Zielsetzung

Ziel unserer Arbeit ist die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Wir möchten Kindern die Möglichkeit geben, fernab des Alltags in einer naturnahen Umgebung Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenzen und ein starkes Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.

Wir sind überzeugt von unserer wertvollen Arbeit, sowohl für die persönliche Entwicklung der teilnehmenden Kinder, als auch für die persönliche Entwicklung junger Leiter. Der Großteil unserer Leiterrunde ist im Alter zwischen 18 und 27 Jahren und daher ebenso zur Zielgruppe der "jungen Menschen" zuzuordnen, wie die Kinder, die wir jährlich im Zeltlager betreuen.

Ehrenamtliche Leiter in unserem Verein wachsen an ihren Aufgaben persönlich und entdecken im Rahmen verschiedener Verantwortlichkeiten ihre intrinsische Motivation. Wir bieten den Raum für die Entfaltung individueller Stärken, aber auch das Erkennen von Schwächen und bieten so eine wesentliche Vorbereitung auf die soziale, wirtschaftliche und administrative Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Gerade das Übernehmen von Verantwortung und die Kommunikation innerhalb eines Teams sind Teil eines wertvollen Übergangs von der Schule ins Berufsleben.

Um diese Arbeit auf Dauer mit einem hohen Standard zu gewährleisten, ist es aus unserer Sicht nötig, das aktive Vereinsleben der Leiterrunde in einem umfassenden Maße weiter sicherzustellen und bspw. durch zusätzliche Fortbildungsmöglichkeiten zu ergänzen. So können entscheidende Werte unkompliziert vermittelt und gelebt werden und das ehrenamtliche Engagement bleibt ein erfüllendes und unbeschwertes Hobby und entwickelt sich nicht hin zu einem Gefühl der Arbeit oder Last.



Entscheidend für unsere erfolgreiche Arbeit mit den Kindern und unseren hervorragenden Ruf war stets die besondere Begeisterung der Leiter für das Zeltlager. Denn diese positive Energie, die ein motivierter Leiter im Zeltlager auf die Kinder überträgt, kann kein Zuschuss und keine Spende aufwiegen.

Die einzigartigen Erfahrungen, die Kinder im Zeltlager sammeln, prägen sie oft weit über die Ferien hinaus, insbesondere in Phasen besonderer persönlicher oder schulischer Herausforderungen. Wir verstehen unsere Arbeit deshalb als wertvolle Ergänzung zur schulischen Bildung und als präventiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

Unsere Maßnahmen sind der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII zuzuordnen.

Maßnahmenbeschreibung

Das zentrale Element unserer Tätigkeit ist das jährlich stattfindende zweiwöchige Zeltlager mit 64 Kindern im Alter zwischen ca. 9 und 15 Jahren. Begleitet wird das Lager durch ein ehrenamtliches, bunt gemischtes Leitungsteam von ca. 20 Personen. Zusätzlich finden drei Tage Aufbau und ein Tag Abbau statt.

Begleitend zum Zeltlager organisieren wir folgende wiederkehrende Maßnahmen:

- Ein offener Kinder- und Elternnachmittag vor dem Lager mit Filmvorführung, Spielen, Austausch und Vorstellung der Zeltgruppen - offen für alle Kinder im entsprechenden Alter, unabhängig von einer späteren Teilnahme am Zeltlager
- Ein Vorbereitungswochenende für das Leitungsteam zur detaillierten Organisation, Spielplanung und Teamstärkung
- Ein Nachbereitungswochenende zur Reflexion, Evaluation und Aufgabenverteilung für das kommende Jahr
- Regelmäßige Leiterrunden alle fünf Wochen, bei denen Planung, konzeptionelle Weiterentwicklung und Teambuilding im Fokus stehen
- Eine jährliche Mitgliederversammlung mit gemeinschaftlichem Ausklang
- vereinzelt weitere, organisierte Teamaktivitäten, wie zum Beispiel gemeinsames Boßeln oder die Teilnahme an der Amelsbüren-Dorfmeisterschaft (Juni 2026 voraussichtlich auch gemeinsam mit 2-3 Zeltlager Kindern, jedoch nicht als offenes Angebot geplant) Die Planung und Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt langfristig und systematisch. Damit erfüllt unsere Tätigkeit auch die Kriterien nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII („dauerhaft und planmäßig“).

Pädagogisches Konzept

Ziel unseres Zeltlagers ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder ihre Persönlichkeit entfalten, sich ausprobieren und Gemeinschaft erleben können. Dabei setzen wir auf:

- Erlebnispädagogik in der Natur
- Zeltgruppen mit rotierenden Verantwortlichkeiten (z. B. Küchendienst, Klodienst, Platzdienst, Feuerschichten)



- Vielfältige Spiele und kreative Projekte, die soziale Fähigkeiten, Kommunikation, Kooperation und individuelle Stärken fördern
Wechselnde Gruppenstrukturen in Spielen, um neue Bindungen und faire Chancen zu schaffen
Der bewusste Verzicht auf digitale Medien fördert die Konzentration auf zwischenmenschliche Beziehungen und kreative Entfaltung. Alle Kinder sollen Erfolgserlebnisse und echte Teilhabe erfahren. Auch ruhigere, zurückhaltende oder weniger sportliche Kinder finden in unserem Programm Angebote, die ihnen Sichtbarkeit und Anerkennung verschaffen.

Inklusion, Teilhabe & Schutz

Die Integration aller Kinder, unabhängig von sozialem oder kulturellem Hintergrund, ist fester Bestandteil unseres Konzepts. Wir gestalten Angebote mit dem Ziel, niemanden auszuschließen. Spiele, Dienste und Gruppen werden altersgerecht und sozial ausgewogen gestaltet. Die Integration aller Teilnehmer in den Zeltlager-Alltag ist von hoher Bedeutung.

Unser Verein verfolgt die Grundsätze des § 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und verpflichtet sich aktiv zur Prävention sexualisierter Gewalt. Ein Großteil unserer Leiter hat bereits eine Präventionsschulung absolviert. Neue Leiter müssen diese nach Möglichkeit innerhalb von 12 Monaten absolvieren.

Gemäß § 72a SGB VIII legen alle Leiter ein erweitertes Führungszeugnis vor. Diese werden vor jedem Lager vom Vorstand geprüft und digital gespeichert.

Ausblick und Qualitätssicherung

Der Verein strebt mittelfristig die systematische Einführung der Juleica-Ausbildung für alle Leiter an. Damit wollen wir unsere pädagogische Qualität weiter professionalisieren, den Teamzusammenhalt stärken und nachhaltige Standards für Jugendbildung setzen.

Durch die Vereinsgründung ist unsere Leiterrunde noch enger zusammengerückt und an den neuen Aufgaben gewachsen. Viele Leiter, die zuvor eher offen auf die kommenden Jahre geblickt haben, sehen ihre Zukunft nun deutlich klarer im Verein. Es ist spürbar, dass die Gründung neuen Zusammenhalt und langfristige Bindung geschaffen hat. Diese Motivation möchten wir bewahren und weiter stärken, auch durch die Anerkennung als eigener freier Träger der Jugendhilfe. Wir sind überzeugt, dass wir so langfristig als feste und verlässliche Institution für junge Menschen in Amelsbüren bestehen werden.



Tätigkeitsbericht und Programmübersicht

Vorwort zum Antrag auf freie Trägerschaft

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) im gesamten Antrag verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. In unserem Sprachgebrauch nutzen wir zudem für die Bezeichnung „Betreuer“ das Wort „Leiter“. Beide beschreiben dieselbe Rolle im Zeltlager.

2022-2025

Während der Corona-Pandemie musste das Zeltlager 2020 ausfallen, 2021 konnte es unter Auflagen mit reduzierter Gruppengröße stattfinden. 2022 fand erstmals wieder ein reguläres Zeltlager statt, ein ganz besonderes Jahr für uns. Der Zeltplatz lag direkt an einem See, weshalb wir entschieden, dass rund ein Drittel der Leiterrunde einen Rettungsschwimmerschein erwerben sollte.

Das Jahr 2022 bleibt uns außerdem in Erinnerung, weil wir durch eine größere Investition in neue Zelte im Jahr 2021 vor finanziellen Herausforderungen standen. In diesem Zuge haben wir aktiv lokale Unternehmen um Spenden gebeten – eine Aktivität, die sich seitdem fest etabliert hat, um den Teilnehmerbeitrag für Familien möglichst gering zu halten.

2023 begann am 13. Januar mit einer Präventionsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt, an der rund 80 % der Leiterrunde teilnahmen. Einige weitere Leiter absolvierten die Schulung separat oder hatten sie bereits aus beruflichen Gründen absolviert. Nach dem Zeltlager in Rachtig (18.07.–05.08.2023) erhielten wir gegen Jahresende von der Kirchengemeinde St. Clemens den Vorschlag, einen eigenen Verein für das Zeltlager Amelsbüren zu gründen. Ziel war es, den verwalterischen Umweg über die Kirchengemeinde als offiziellen Träger aufzulösen. Da die Leiterrunde ohnehin den Großteil der Organisation übernahm, war das für beide Seiten ein logischer und sinnvoller Schritt.

Mit der Vereinsgründung 2024 war deutlich spürbar, dass die Motivation im gesamten Team zunahm. Sowohl Frederik, Sven und Tilo, die die Gründung maßgeblich vorantrieben, als auch die übrige Leiterrunde zeigten verstärkt Interesse an der zukünftigen Entwicklung des Vereins. Die gewachsene Verantwortung wirkte beflügelnd, nicht belastend.

Das Zeltlager 2024 in Nieheim (30.07.–17.08.2024) fand letztmals unter Trägerschaft der Kirchengemeinde statt. Direkt nach der Rückkehr der Kinder nach Amelsbüren startete die Anmeldung für das Zeltlager 2025 in Peine, das erstmals vollständig vom neuen Verein organisiert wurde. Wir erreichten prompt einen neuen Anmelderekord, der nochmals von der Anmeldephase für 2026 getoppt wurde.

Im Rahmen der Vorbereitung auf das Zeltlager 2025 führten wir beim jährlichen Leiter-Nachwochenende (13.–15.09.2024) sechs Teams ein (siehe Dokument „Angebote & Leistungen“), die jeweils bestimmte Aufgabenschwerpunkte in der Planung übernehmen sollen. Diese Struktur stärkt sowohl Eigenverantwortung als auch Motivation der einzelnen Mitglieder. Besonders jüngere Leiterinnen und Leiter, die noch vor wenigen Jahren selbst Teilnehmende waren, wachsen so Schritt für Schritt in ihre neuen Rollen hinein, übernehmen Verantwortung und leiten eigene Programmpunkte. Der Austausch zwischen erfahrenen und neuen Mitgliedern trägt spürbar zu einem starken Gemeinschaftsgefühl bei. Damit diese ehrenamtliche Arbeit Spaß macht und die Leiterrunde als eingeschworenes, fast familiäres Team zusammenbleibt,



sind Teambuilding-Maßnahmen und regelmäßige Treffen entscheidend. Neben dem Zeltlager und dem Kinder - und Elternnachmittag finden deshalb zahlreiche vereinsinterne Veranstaltungen statt. Zusätzlich zu den Leiterrunden, die alle fünf bis sechs Wochen stattfinden, organisieren wir jedes Jahr ein Vorbereitungs- und ein Nachbereitungswochenende, die produktive Arbeit und gemeinsames Erleben verbinden. Zum Teambuilding und als Dank für das Engagement der Ehrenamtlichen gehören auch gemeinsame Restaurantbesuche und Freizeitaktivitäten fest dazu.

2. Vereinstermine 2025 (als Beispiel-Jahr)

- 11. Januar - Mitgliederversammlung mit anschließendem Essen und Ausklang
- 15. Februar - Leiterrunde
- 21. März - Leiterrunde
- 03. Mai - Leiterrunde
- 13. Juni - Leiterrunde
- 18. Juni - 2. Amels Dorfmeisterschaft - Freizeitaktivität der Leiterrunde (Fußballturnier mit Jugendlichen und anderen Gruppen des Dorfes)
- 30. Juni - 07. Juli. - Öffnung unseres Online-Shops für Zeltlager Merch
- 06. Juli - Kinder- & Elternnachmittag inklusive Lagerfilm vom Zeltlager 2024 Nieheim
- Juli: Crowdfunding-Projekt zur Sicherung des Zeltlager Materials (Instandhaltungen/Neuanschaffungen)
- 11. - 13. - Juli - Aufgaben - und Rollenverteilung für das anstehende Zeltlager (Leitervorwochenende)
- 4. August - Packen: Die Leiterrunde trifft sich an der Vereinsadresse beim angemieteten Lagerkeller, um das gesamte Equipment zu packen
- 5. - 9. August - Vortrupp: Einige aus der Leiterrunde reisen 4 Tage eher an, um alles startklar zu machen und aufzubauen
- 9. - 22. August - Zeltlager Amelsbüren mit 66 Kindern und 20 Leiterinnen und Leitern
- 23. August - Nachtrupp: Die Leiterrunde macht alles für die Abreise/Abnahme startklar. Nachmittags nach der Ankunft wird dann wieder alles in den Lagerkeller zurückgelegt
- 24. August - Leiteressen - Freizeitaktivität der Leiterrunde
- 29. August - Präventionsschulungsteilnahme einer neuen Leiterin "Pia Ziegert" (als Beispiel)
- 19. - 21. September - Nachbereitung des Zeltlager und Optimierung der Teams (Leiternachwochenende) inklusive außerordentlicher Mitgliederversammlung
- 24. Oktober - Leiterrunde
- November: Crowdfunding-Projekt zur Finanzierung von Zeltmaterial
- 28. - 30. November - BoBel-Wochenende: Freizeitaktivität inklusive einer Leiterrunde

Für die kommenden Jahre planen wir, Schulungsangebote (z. B. Juleica) auszubauen und die Zusammenarbeit mit der Stadt Münster und lokalen Partnern zu vertiefen, um langfristig ein verlässlicher Bestandteil der Jugendförderung in Amelsbüren zu bleiben.



Räumliche und personelle Voraussetzungen

1. Räumliche Voraussetzungen

Das Zeltlager Amelsbüren e. V. verfügt über geeignete Räumlichkeiten, die von der Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren unbefristet und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Lagerkeller befindet sich im alten Pfarrhaus in Amelsbüren (Zum Häpper 7) und dient der ganzjährigen Aufbewahrung und Pflege der vereinseigenen Materialien. Er ist mit Schwerlastregalen zur geordneten Lagerung verschiedener Gegenstände ausgestattet. Für die Unterbringung von Zelten und Isoliermatten steht ein mit Paletten ausgelegter Bereich zur Verfügung. Ein gesonderter Raum ermöglicht die sichere und trockene Lagerung technischer Ausstattung. Die im alten Pfarrhaus befindlichen sanitären Anlagen sind mit dem Schlüssel für den Lagerkeller zugänglich.

Die Räumlichkeiten werden regelmäßig für Lager- und Vorbereitungstätigkeiten genutzt; zudem können Zelte, technische Geräte und Spiele bei Bedarf aus dem Lagerkeller entliehen werden. Darüber hinaus kann das alte Pfarrhaus nach vorheriger Absprache für vereinsinterne Veranstaltungen, wie Mitgliederversammlungen oder Kindernachmittage, kostenlos genutzt werden. Damit stehen dem Verein dauerhaft geeignete und funktionale Räumlichkeiten für die Durchführung und Organisation seiner Aktivitäten zur Verfügung.

2. Personelle Voraussetzungen

Das Zeltlager Amelsbüren e. V. verfügt über ein engagiertes und qualifiziertes Team von derzeit 30 Mitgliedern, davon 25 aktive (11 weiblich, 14 männlich) und 5 passive (2 weiblich, 3 männlich). Der überwiegende Teil der Mitglieder ist in Münster wohnhaft, wodurch eine regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins gewährleistet ist. Das ausgewogene Geschlechterverhältnis ermöglicht eine geschlechtergerechte Betreuung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

Die Mitglieder des Vereins bringen vielfältige fachliche Kompetenzen aus unterschiedlichen Bereichen ein. Im sozialen Bereich engagieren sich ausgebildete Erzieher, Pädagoginnen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter; ergänzt wird dieses Profil durch Studierende der Psychologie. Im medizinischen Bereich stehen eine ausgebildete Pflegefachkraft sowie Studierende der Humanmedizin zur Verfügung. Im Bereich Finanzen verfügt der Verein über Mitglieder mit abgeschlossenen Studiengängen in Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus sind im handwerklich-technischen Bereich Fachleute für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik im Verein aktiv.

Diese breite fachliche Aufstellung stellt sicher, dass der Verein sowohl in pädagogischer, organisatorischer als auch in praktischer Hinsicht über die erforderlichen personellen Voraussetzungen für die Durchführung seiner Angebote verfügt.



Auflistung gestellter Anträge nach Richtlinien in 2025

1. Antrag 2.1 Kurzfreizeiten (zwei Vor - und Nachbereitungswochenenden)
2. Antrag 2.2 Ferienfreizeiten (inkl. Geschwisterbonus)
3. Antrag 3.1 Offene Kinder - und Jugendveranstaltungen
4. Antrag 3.3 Informationsmaterialien
5. Antrag 4.2 Fortbildungen (1x Präventionsschulung)
6. Antrag 5.2 Werbe - und Verwaltungskosten
7. Antrag 6.3 Investive Förderung (Beschaffung von Materialien)
8. Antrag zur Beschaffung digitaler Ausstattung